



STÄRKUNG

DES RADVERKEHRS

Immer mehr Menschen in Deutschland fahren Fahrrad. Damit sich dieser Trend fortsetzt, lautet das Ziel: mehr Radverkehr bei zugleich weniger Unfällen. Um dieses Ziel zu verwirklichen, wurden zahlreiche Änderungen und Ergänzungen in die Straßenverkehrs-Ordnung aufgenommen.



NEBENEINANDERFAHREN

Die Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung hat klargestellt: Radfahrende dürfen zu zweit nebeneinanderfahren, sofern sie andere Verkehrsteilnehmende dabei nicht behindern. Diese explizite Formulierung räumt mit dem weit verbreiteten Irrtum auf, Radfahrende müssten stets einzeln hintereinanderfahren.



PERSONENBEFÖRDERUNG

Kinder dürfen auch weiterhin bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres in geeigneten Kindersitzen auf dem Fahrrad mitgenommen werden. Darüber hinaus dürfen nun auch Personen, die älter sind, mitgenommen werden. Vorausgesetzt, die Fahrräder sind zur Personenbeförderung gebaut und eingerichtet. Die Radfahrenden müssen mindestens 16 Jahre alt sein.



GRÜNPFEIL FÜR RADFAHRENDE

Das allgemeine Grünpfeilschild erlaubt das Abbiegen aus dem rechten Fahrstreifen nach rechts trotz roter Ampel. Dies kann durch einen gesonderten Grünpfeil auch nur für den Radverkehr gelten. Dann dürfen Radfahrende vom rechten Fahrbahnrand oder von einem die Fahrbahn begleitenden Radweg aus rechts abbiegen. Weiterhin gilt: Vor dem Abbiegen müssen Verkehrsteilnehmende anhalten. Beim Abbiegen darf niemand behindert oder gefährdet werden.



RADSCHNELLWEGE

Radschnellwege sind Verbindungen im Radverkehrsnetz, die wichtige Ziele über größere Entfernungen verknüpfen. Bisher konnten Radschnellwege nur auf der Fahrbahn gekennzeichnet werden. Nun ist auch eine Beschilderung mit dem neu eingeführten Hinweiszeichen möglich.



FAHRRADZONEN

Fahrradzonen sind Zonen, die grundsätzlich dem Radverkehr vorbehalten sind. Verhaltensrechtlich sind sie mit Fahrradstraßen vergleichbar: Neben Radfahrenden dürfen nur Nutzerinnen und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen die Fahrradzonen befahren, es sei denn, ein Zusatzschild gibt die Zone auch für weitere Verkehrsteilnehmende frei. Ist dies der Fall, darf der Radverkehr durch sie weder gefährdet noch behindert werden. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.



PARKFLÄCHEN UND

LADEZONEN FÜR

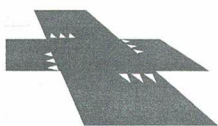
LASTENFAHRRÄDER

Ob für den Warentransport oder die Kindesbeförderung – Lastenfahrräder werden immer beliebter. Mit ihren großen Ladeflächen sind sie eine umweltschonende und effiziente Alternative zum Auto. Mit dem Sinnbild „Lastenfahrrad“ können Parkflächen und Ladezonen speziell für Lastenfahrräder gekennzeichnet werden.



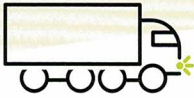
MINDESTÜBERHOLABSTAND

Beim Überholen von Radfahrenden ist ein ausreichender Seitenabstand einzuhalten. Um die schwächeren Verkehrsteilnehmenden besser zu schützen, wurde der erforderliche Mindestabstand konkret festgelegt: Kfz-Fahrende müssen einen festgeschriebenen Abstand von mindestens eineinhalb Metern innerorts und zwei Metern außerorts einhalten. Wo das nicht möglich ist, darf ein Kraftfahrzeug kein Fahrrad überholen. Wurden Kfz-Fahrende beim Warten an einer Kreuzung oder Einmündung von Radfahrenden zuvor rechts überholt oder sind Radfahrende neben dort wartenden Kraftfahrzeugen zum Stillstand gekommen, findet die Regelung jedoch keine Anwendung.



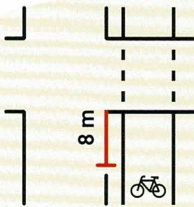
HAIFISCHZAHN- MARKIERUNG

Bitte vorsichtig heranzufahren: Haifischzahnmarkierungen auf Fahrbahnen sollen im Bereich von Kreuzungen oder Einmündungen von Radschnellwegen zum Einsatz kommen. Sie weisen in diesem Fall auf vorfahrtberechtigten Radverkehr hin. Darüber hinaus können sie auf eine Wartepflicht infolge einer Rechts-vor-links-Regelung aufmerksam machen.



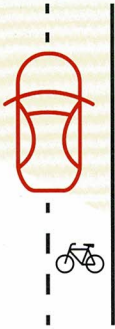
SCHRITGESCHWINDIGKEIT FÜR RECHTS ABBLIEGENDE KRAFTFAHRZEUGE

Kraftfahrzeuge mit mehr als dreieinhalb Tonnen Gewicht dürfen innerorts nur noch mit Schrittgeschwindigkeit rechts abbiegen. Schritttempo gibt den Lkw-Fahrenden mehr Zeit, um besser auf Radfahrende und zu Fuß Gehende zu achten, die ihren Weg geradeaus fortsetzen. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass mit geradeaus fahrendem Radverkehr oder mit Fußverkehr, der die Fahrbahn im Einbiegungsbereich überquert, nicht zu rechnen ist (beispielsweise bei gesonderten Lichtzeichen für den rechts abbiegenden Verkehr). Verstöße werden mit 70 Euro Bußgeld geahndet, hinzu kommt ein Punkt im Fahreignungsregister.



AUSWEITUNG DES PARK- VERBOTS VOR KREUZUNGEN UND EINMÜNDUNGEN

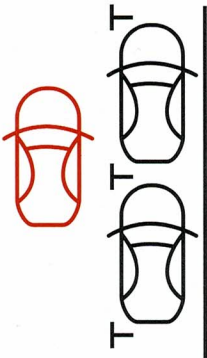
Wenn ein Radweg entlang einer Fahrbahn verläuft, müssen Kfz-Fahrende beim Parken vor Kreuzungen und Einmündungen einen größeren Abstand zu den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten einhalten, nämlich acht Meter.



GENERELLES HALTVERBOT

AUF SCHUTZSTREIFEN

Schutzstreifen trennen den Rad- und Kfz-Verkehr mit einer gestrichelten weißen Linie. In der Vergangenheit durften Kraftfahrzeuge auf Schutzstreifen bis zu drei Minuten halten. Dies führte jedoch häufig dazu, dass Radfahrende gefährliche Ausweichmanöver auf die Fahrbahn machen mussten. Seit dem 28. April 2020 gilt ein generelles Haltverbot auf Schutzstreifen. Bei Verstößen drohen bis zu 100 Euro Bußgeld.



PUNKTE FÜRS

FALSCHPARKEN

Bei schwereren Parkverstößen ist auch der Eintrag eines Punktes in das Fahreignungsregister möglich. Dies ist der Fall, wenn Kfz-Fahrende verbotswidrig in zweiter Reihe sowie auf Fahrradschutzstreifen oder auf Geh- und Radwegen parken oder halten und dadurch andere Verkehrsteilnehmende behindern oder gefährden. Ein Punkt droht auch bei einer Sachbeschädigung oder wenn ein Fahrzeug auf dem Geh- oder Radweg länger als eine Stunde parkt.



ÜBERHOLVERBOT VON EINSPURIGEN FAHRZEUGEN

Vor allem an engen und unübersichtlichen Stellen wichtig: Mehrspurigen Kraftfahrzeugen kann durch ein spezielles Verkehrszeichen das Überholen von Fahrrädern, Motorrädern und anderen ein- und mehrspurigen Fahrzeugen verboten werden.



VORSICHT BEIM EIN- UND AUSSTEIGEN

Schwere Verkehrsunfälle können auch bei 0 km/h passieren. Wer beim Aussteigen aus dem Auto den Schulterblick sowie den Blick in den Außenspiegel vergisst, riskiert einen Dooring-Unfall, also eine Kollision von Radfahrenden mit einer geöffneten Tür. Radfahrende können bei solchen Zusammenstößen schwere Verletzungen erleiden. Das Verwarnungsgeld für eine Verletzung der Sorgfaltspflicht beim Ein- und Aussteigen beträgt daher 40 Euro. Bei einer Sachbeschädigung können sogar 50 Euro fällig werden.